



per E-Mail:

Herrn

Berlin, 14. Oktober 2021  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-147/2021  
Bezug: E-Mail vom 8. Oktober 2021

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz.)  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 8. Oktober 2021 bitten Sie unter Verweis auf das IFG um die Beantwortung der folgenden Frage:

„Wieso wird für die neuen Bundestags Abgeordneten der SPD die Allgemeinverfügung vom 7.9.2021 von Bundestagespräsident Dr. Wolfgang Schäuble nicht angewendet?“

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ihre Frage ist jedoch keiner konkreten amtlichen Information bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages zuzuordnen, es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Rechtsauskunft, die von dem Informationszugangsanspruch des IFG gerade nicht erfasst ist.

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht teile ich Ihnen aber zu Ihrer Frage mit, dass die von Ihnen genannte Allgemeinverfügung des Bundestagspräsidenten für alle Personen gilt, die sich in den dem Hausrecht des Bundestagspräsidenten unterstehenden Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages aufhalten. Dazu zählen auch alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Der von Ihnen angesprochene Verstoß gegen die Allgemeinverfügung durch Abgeordnete der SPD Fraktion wird in Anbetracht der Gesamtumstände jedoch als geringfügig angesehen, zumal eine



Wiederholung nicht zu erwarten ist. Auf die Einleitung von entsprechenden Verfahren wurde daher verzichtet.

Sollten Sie über die allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies bis zum 29. Oktober 2021 unter Angabe Ihrer postalischen Anschrift oder persönlichen De-Mail-Adresse mitzuteilen. Andernfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

